

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte) vom 01.01.2008**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) beschließt der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald folgende 1. Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.01.2008:

## **Artikel 1**

Der bisherige § 12 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.01.2008 tritt außer Kraft. Die künftige Fassung des § 12 lautet:

### **§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1)

Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der zugewiesene Unterbringungsraum.

(2)

Für die einzelnen Obdachloseneinrichtungen gelten folgende Gebührenhöhen:

- a) Flugplatzstraße 101  
je Wohnraum à 22,38 qm 220,- Euro  
je Wohnraum à 27,39 qm 250,- Euro
- b) Biermannstraße 3  
je Wohnraum 250,-- Euro

(3)

Für einzelnen angemieteten Wohnraum werden die tatsächlich entstehenden Kosten (Mietkosten zzgl. Nebenkosten sowie zzgl. möglicher weiterer entstehender Kosten) geltend gemacht. § 57 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg bleibt hierbei unberührt.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.01.2008 tritt zum 15.10.2013 rückwirkend in Kraft.

Lahr, den 15.10.2013  
Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.